Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 27 (1952)

Heft: 9

Artikel: Die berufstätige Frau und die Wohnungsbaufrage

Autor: E.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102424

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stände dieser Art mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzuschreiten.

Unter Umständen kann es sich rechtfertigen, die Bevölkerung aufzufordern, die Polizei auf immer wieder vorkommende Ruhestörungen und Ruhestörer aufmerksam zu machen, damit diese gestellt und verzeigt werden können. Das Vorgehen hängt im einzelnen von den örtlichen Verhältnissen ab.

Den Behörden stehen somit die Mittel zur Verfügung zur Bekämpfung des Lärms im Straßenverkehr; die gesetzlichen Vorschriften sind vorhanden. Es geht heute darum, diese Mittel durchgreifend und wirksam einzusetzen. Wir sind überzeugt, daß Sie mit uns die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Aufgabe erkennen und den Kampf gegen den Verkehrslärm in Ihrem Kanton mit aller Entschiedenheit führen werden

UMSCHAU

Die berufstätige Frau und die Wohnungsbaufrage

Der ungeheure wirtschaftliche Aufschwung unseres Landes seit Anfang dieses Jahrhunderts hat es mit sich gebracht, daß in Handel und Industrie eine ständig wachsende Zahl von Frauen als Arbeitskräfte benötigt wird, die dabei ihre Lebensaufgabe und ihr Auskommen findet. Das längst überholte Schlagwort «Die Frau gehört ins Haus» könnte recht unangenehme Folgen zeitigen, wenn die Tausende von Frauen, die in Werkstätten, Ateliers, Laden- und Wirtschaftsbetrieben, Büros, Verwaltungen, Laboratorien usw. tüchtige Arbeit leisten, wirklich eines Tages daheim bleiben würden. Keine Angst, es wird nie geschehen, denn die Frauen sind sich ihrer beruflichen Verantwortung wohl bewußt.

Und doch: «cum grano salis» hat diese Antiquität von Schlagwort noch heute recht: Die Frau gehört ins Haus! Allerdings nicht in dem Sinne, in dem die ewig gestrigen Gegner der Frauenrechte es meinen. Auch die alleinstehende, berufstätige Frau, die Tag für Tag auf ihrem Posten steht, die unentbehrliche Arbeit

Siedlung an der Wasserwerkstraße



leistet, ja die gewisse Arbeiten besser auszuführen vermag als ihr männlicher Kollege, eine Tatsache, die auch in unserer Armee immer mehr erkannt und anerkannt wird — der Ruf: Frauen, meldet euch zum FHD, beweist dies genügend —, diese Frau gehört ins Haus, das heißt diese Frau hat ein Recht auf ein eigenes Heim, ein Heim, in dem sie sich von ihrer oft recht strengen Berufsarbeit entspannen, in dem sie sich ausruhen und neue Kräfte für den kommenden Tag sammeln kann.

Das Heim ist nicht nur ein Hort der Familie, es ist auch für die berufstätige Frau die unerläßliche Grundlage, soll sie täglich vollwertige Arbeit leisten. Gerade weil sie tagsüber gleich dem Manne «hinaus ins feindliche Leben» geht, muß sie ein Heim als ruhenden Pol und beglückendes kleines Reich wissen. Ihr Heim ist ihr Schutz und Trost, wenn der Tag allzu hitzig war, hier kann sie ihr eigener «Herr» sein und die tägliche Fron abwerfen; hier kann sie ihrer ureigensten Veranlagung folgen, sie kann Hausfrau spielen, und welche Erholung bedeuten ihr die häuslichen Verrichtungen: Kochen, Waschen, Nähen! Zudem entlasten sie das oft recht knappe Budget. Sie soll auch hin und wieder Besuche empfangen und bewirten können. Sie soll als alleinstehende Frau ihren besonderen Lebensstil schaffen und pflegen können.

Welch bedrückendes Bild entrollt dagegen oft die Wirklichkeit! Da müssen für eine Wohnung außerhalb der Stadt 205 Franken pro Monat bezahlt werden, dazu kommen Bahnkosten, für ein Fraueneinkommen sicher viel zuviel. Wie verständlich ist hier die Klage: «Ach, daß ich nur bald ein billiges Heim hätte; ich arbeite nur für die Wohnung, der ich zudem tagsüber fern bin.»

Ein beträchtlicher Teil der Frauen wohnt in recht unbefriedigender Untermiete in möblierten oder unmöblierten Zimmern. «Ich werde wegen jeder Kleinigkeit schikaniert. Ich darf nicht das geringste kochen oder waschen, und ausgeben ist so teuer.» Das sind immer wieder zu hörende Klagen; immer spricht daraus die Sehnsucht nach eigenen «vier Wänden».

Ein weiteres Kontingent stellen bei den Wohnungsgesuchen die Krankenschwestern. Diese selbstlosen Frauen verzehren ihre Kraft vorzeitig im Dienste der Kranken. Dem strengen Spitaldienst sind ältere Schwestern nicht mehr gewachsen, sie möchten mit Privatpflegen sich durchbringen und nach dem strengen Anstaltsleben endlich ein individuelles Leben führen. Wo finden sie aber ein Heim? Wie segensreich könnte eine Schwester in einer Kolonie noch wirken! Wie oft gibt es kleine Unfälle oder plötzliche Erkrankungen, und schnell wäre eine fachkundige Pflegerin bei der Hand.

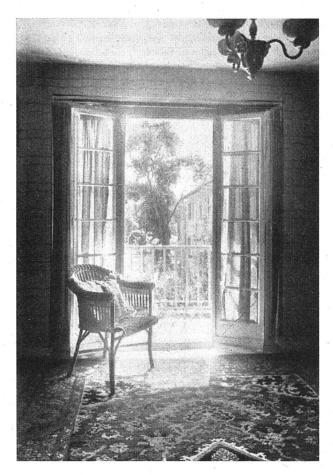
Soll noch einer weitern, unter der Wohnungsnot leidenden Frauengruppe gedacht werden? Es sind die alleinstehenden Mütter mit Kindern. «Seit fünf Jahren bemühe ich mich, mir wieder ein Heim zu schaffen; der brennende Wunsch, mit meinem lieben Kinde ein gemeinsames Heim zu besitzen, verzehrt mich beinahe, ich leide unglaublich unter der Trennung», klagt eine alleinstehende Mutter.

Das legitime Bedürfnis nach einer eigenen Wohnung für die Berufstätigen veranlaßte 1926 einige wagemutige Frauen, in Zürich die Baugenossenschaft berufstätiger Frauen zu gründen, die die Aufgabe übernahm, Heime für alleinstehende, berufstätige Frauen zu erstellen.

Vorerst im Letten und bald darauf beim Beckenhofpark entstanden rund 60 Kleinwohnungen, die sofort glückliche Mieterinnen fanden.

Lange schien der Bedarf gedeckt zu sein; seit Ende des letzten Krieges indes mehrten sich in steigendem Maße die Gesuche, denen kaum entsprochen werden kann, denn Wohnungswechsel erfolgen äußerst selten und nur wenn Wegzug aus der Stadt erfolgt oder gar die Fahrt zur letzten Ruhestätte angetreten wird.

Und doch mußte den neuen Gesuchstellerinnen geholfen werden. Nach anfänglichem Zögern war man dank glücklichen Fügungen bereit, den Bau von zwei weitern Baublöcken im Lettenquartier in Angriff zu nehmen, die auf Ende 1952 bezugsbereit werden. Leider kann nur einem kleinen Bruchteil aller Gesuche entsprochen werden. In die Freude, einer weitern Anzahl Frauen ihren Wunsch nach einem eigenen Heim



Blick in den Garten (Alte Siedlung)

erfüllen zu können, mischt sich ein Tropfen Bitterkeit; und die vielen andern, die auch diesmal wieder leer ausgehen? Ihnen sollte doch auch geholfen werden.

Möchte aus diesen Ausführungen klar werden, daß die Wohnungsnot noch keineswegs behoben ist, zum mindesten nicht bei den alleinstehenden Frauen. Hier liegt ein weites, noch zu bearbeitendes Wirkungsfeld für die Heime schaffenden Genossenschaften. E. F.

Der Zürcher Baukostenindex am 1. August 1952

(Mitteilung des Statistischen Amtes der Stadt Zürich)

Das Statistische Amt der Stadt Zürich berechnet halbjährlich den Baukostenindex, aus dem hervorgeht, wie sich die Erstellungskosten von Mehrfamilienhäusern vom Typ des Zürcher Indexhauses gegenüber 1939 verändert haben. Als Indexhaus dient ein 1932 erstelltes Sechsfamilienhaus an der Zeppelinstraße im Kreis 6, für das jeweils rund hundert Baufirmen der verschiedenen Branchen Offerten einreichen.

Die seit dem Sommer 1950 zu beobachtende neue Aufwärtsbewegung der Baukosten ist danach noch nicht zum Stillstand gekommen, doch hat sich der Anstieg wesentlich verlangsamt. Der *Gesamtindex* erhöhte sich vom 1. Februar bis 1. August 1952 nur noch wenig, von 202,4 auf 203,8 Punkte oder um 0,7 Prozent. Gegenüber dem Stand vom Sommer 1950, als er auf 179,5 gefallen war, beträgt der Anstieg 24,3

Punkte oder 13,5 Prozent. Die jüngste Bauverteuerung ist hauptsächlich auf eine Erhöhung der Rohbaukosten zurückzuführen, die mit 200,5 Punkten am 1. August um 2,8 Punkte (1,4 Prozent) über dem Februarergebnis stehen. Demgegenüber blieben die Kosten des Innenausbaues mit 207,2 Punkten praktisch unverändert, und die Gruppe «Übrige Kosten» stieg nur unbedeutend von 199,5 auf 201,1 Punkte.

Für die Erhöhung der Rohbaukosten sind die hauptsächlich infolge der Frühjahrslohnerhöhungen gestiegenen Preise der Erd-, Maurer- und Kanalisationsarbeiten (um 1,7 Prozent) sowie der Zimmerarbeiten (um 2,2 Prozent) verantwortlich. Die übrigen Arbeitsgattungen der Gruppe «Rohbau» verzeichnen gegenüber dem Februar eine rückläufige Tendenz, die bei den Spenglerarbeiten mit 4,4 Punkten oder 2,3 Pro-